

# **Ergebnisbericht**

## **zur faunistischen Untersuchung der Fläche des Bebauungsplans Nr. 22 D "An der Billwiese 22 - 32"**

### **in Oberursel auf Vorkommen von Fledermäusen, europäischen Brutvögeln, Reptilien oder sonstigen, streng geschützten Tierarten bis zum 09.07.2025**

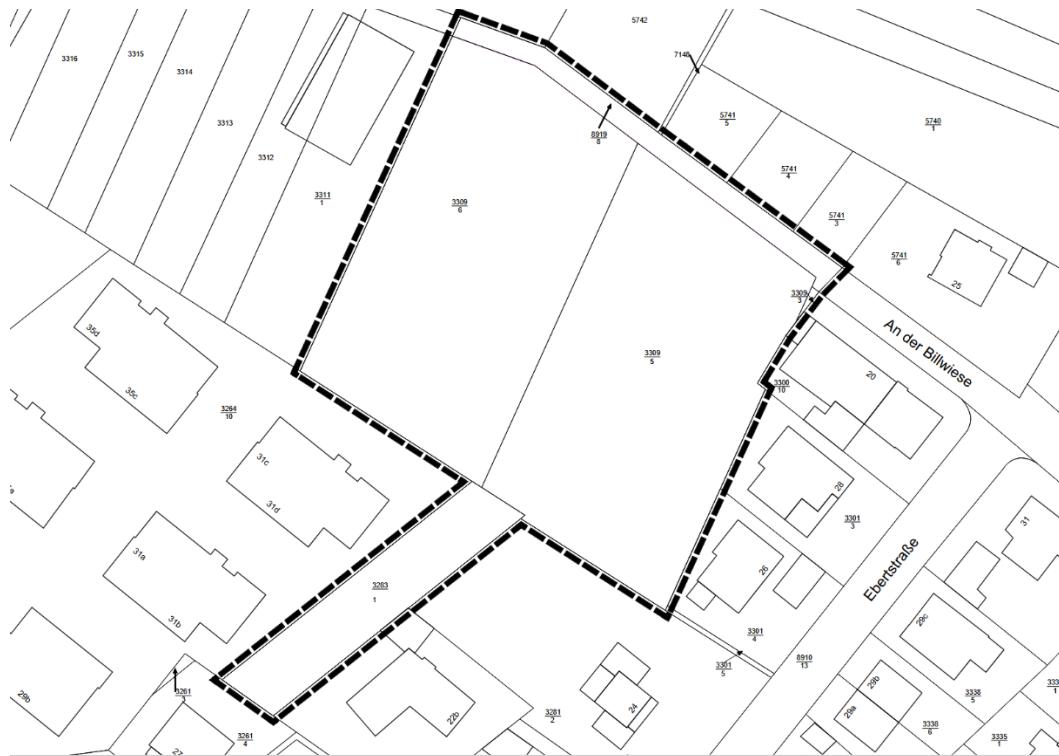


**Auftraggeber:** Actris Immobilien in Oberursel GmbH & Co.KG  
Helmertstraße 4-6  
68219 Mannheim

**Verfasser:** Diplom-Biologe Matthias Fehlow  
Taunusstraße 63  
D-65779 Kelkheim  
Telefon: 0049 - (0)6195 – 600590

### **Anlass, Untersuchungsumfang**

Untersucht wurden die Bäume und Sträucher auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. 22 D "An der Billwiese 22 - 32" in Oberursel (siehe Abb. 1 und Titelbild).



**Abb. 1:** Die drei untersuchten Flurstücke in der Straße „An der Billwiese“ in Oberursel

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 3283/1, 3309/5 und 3309/6 der Flur 28 in Oberursel (Abb. 1). Die drei untersuchten Flurstücke liegen am nördlichen Stadtrand von Oberursel an der Straße „An der Billwiese“ und haben zusammen eine Fläche von ca. 7.609 m<sup>2</sup>. Die meisten niedrigen Gehölze auf der Fläche sind im vergangenen Winter gefällt worden, so dass momentan auf der weitgehend ebenen Fläche nur noch acht Laubbäume und ein größerer Haselstrauch stehen. Diese Gehölze müssen für die geplante Bebauung der Fläche in den nächsten Wochen auch noch gerodet werden.

Durch die vorliegende Untersuchung sollte geklärt werden, ob bei der geplanten Fällung der Bäume und Einzelsträucher auf den beiden Flurstücken Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen oder sonstigen, streng geschützten Tierarten oder mehrfach genutzte Nester besonders oder streng geschützter europäischer Brutvogelarten zerstört werden könnten. Außerdem sollte überprüft werden, ob auf dem Grundstück Vorkommen streng geschützter

Reptilienarten wie der in der Nähe vorkommenden Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorhanden oder zu erwarten sind.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009. Damit sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowohl der Fang, die Verletzung oder Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) als auch eine Entnahme, Beschädigung, oder Zerstörung ihrer dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten. Schließlich dürfen die Fledermäuse auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit nicht erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Gleches gilt auch für weitere streng geschützte Tierarten wie die Zauneidechse und für alle besonders oder streng geschützten europäischen Brutvogelarten.

Um ein aktuelles Vorkommen von Individuen dieser Tiergruppen an oder in den Bäumen auf der Fläche festzustellen, wurden sie bei insgesamt 5 Begehungen genau auf Baumhöhlen, Stamm- oder Rindenspalten, Nistkästen und Nester europäischer Brutvögel hin kontrolliert. Außerdem wurde die gesamte Fläche an vier Terminen langsam abgegangen und die wenigen möglichen Verstecke am Boden wurden auf darunter sitzende Reptilien kontrolliert. Bei der letzten Begehung am 9. Juli wurde bei sonnigem, warmem Wetter die gesamte Fläche abgegangen und hier besonders die Randbereiche noch einmal genau nach Reptilien abgesucht.

Die Untersuchung der Fläche wurde am 13., 17. und 20. März 2025 jeweils vormittags durchgeführt. Außerdem wurde das gesamte Gebiet am 29. Mai und sam 9. Juli 2025 noch einmal kontrolliert.

## **Ergebnisse bis zum 20.03.2025**

Die gesamte Fläche wurde im vergangenen Winter vollständig von jungen Bäumen, Sträuchern und Brombeerhecken befreit. Dabei wurden auch große Teile der Grasnarbe entfernt, so dass weite Bereiche der beiden Flurstücke zum Zeitpunkt der Begehungen im März vollständig frei von Vegetation waren (siehe Titelbild und Abb. 2).

Auf der Fläche sind noch insgesamt sechs größere Laubbäume und ein mehrstämmiger Haselstrauch vorhanden. Bei den Bäumen handelt es sich um drei Wildkirschen, einen Ahorn, eine mehrstämmige Mirabelle und einen weiteren Mirabellenbaum. An der Südseite der Fläche stehen innerhalb des Zaunes noch zwei junge Weiden. In keinem dieser Laubbäume sind Baumhöhlen, größere Spalten oder Nistkästen als mögliche Lebensstätten für Fledermäuse

oder als Bruthabitate für höhlenbrütende Vogelarten vorhanden. Bis auf ein schon älteres Nest der Ringeltaube (*Columba palumbus*) in der Pflaume wurden auch keine Freinester europäischer Brutvögel in den Bäumen festgestellt. Es ist auch nicht zu erwarten, dass bis zum Laub austrieb in einigen Wochen Vögel in den, noch kahlen und isoliert stehenden, Bäumen mit dem Nestbau beginnen könnten. Die einzigen Vögel, die überhaupt auf der Fläche registriert wurden, waren einzelne Ringeltauben, Rabenkrähen (*Corvus corone*) und eine Amsel (*Turdus merula*), die hier bei den Begehungen bei der Nahrungssuche auf den Freiflächen beobachtet wurden.



**Abb. 2: Der östliche Teil der Fläche, 17.03.2025**

Bei keiner der drei Begehungen im März wurden Reptilien auf der Fläche nachgewiesen, auch wenn zumindest bei der letzten Kontrolle am 20. März bei sonnigem, warmem und windstillem Wetter durchaus günstige Bedingungen vorlagen. Es sind auf der Fläche aber keinerlei Strukturen wie besonnte Böschungen, Natursteinmauern, Totholz oder Brombeerhecken vorhanden, die als Lebensräume für Reptilien in Frage kommen würden.

Ein Vorkommen von Eidechsen oder selbst der anspruchslosen Blindschleiche auf der Fläche kann mangels geeigneter Habitate hier momentan sicher ausgeschlossen werden.

Insgesamt wurden damit bis zum 20. März auf den drei untersuchten Flurstücken keine mehrfach genutzten Vogelnester und auch keine Hinweise auf einen aktuellen oder früheren Besatz

durch Fledermäuse, Reptilien oder sonstige, streng geschützte Tierarten festgestellt. Eine Störung der Lebensstätten von Fledermäusen, Reptilien oder europäischen Brutvögeln und eine Beunruhigung oder unbeabsichtigte Tötung von Individuen dieser Tiergruppe durch die Rodung der verbliebenen Bäume und Sträucher in der kommenden Woche kann damit weitestgehend ausgeschlossen werden.



Abb. 3: Die beiden Laubbäume am Westrand der Fläche, 20.03.2025

## Ergebnisse der Nachkontrolle am 29.05.2025

Da die Fällung der verbliebenen Gehölze auf der Fläche nicht wie geplant Ende März 2025 durchgeführt werden konnte, wurde sie am 29. Mai 2025 erneut begangen und kontrolliert. Inzwischen war auf der im März noch weitgehend kahlen Fläche wieder eine hohe Wiese aus Glatthafer und verschiedenen anderen Gräsern und Blütenpflanzen aufgewachsen (Abb. 3). Auch die im Winter gerodeten Brombeerhecken hatten wieder ausgeschlagen (Abb. 4).

Bei der Nachkontrolle wurde bei sonnigem, warmem Wetter noch einmal die ganze Fläche und besonders die Böschungsbereiche am Rand genau nach Reptilien abgesucht. Wie schon bei der Voruntersuchung konnten hier weder Eidechsen noch sonstige Reptilien festgestellt werden. Außerdem wurden alle Bäume auf der Fläche erneut auf Vogelnester oder sonstige Hinweise auf hier bestehende Brutreviere europäischer Brutvögel kontrolliert.



Abb. 4: Die Fläche bei der Nachkontrolle, 29.05.2025



Abb. 5: Junger Brombeeraufwuchs auf dem Flurstück 3283/1, 29.05.2025

Bei dieser Kontrolle wurden in dem mehrstämmigen Mirabellenbaum auf der Ostseite der Fläche das Revier eines Rotkehlchens (*Erithacus rubecula*) festgestellt (Abb. 6). Hier wurden beide Altvögel mehrfach mit Futter für die nicht flüggen Jungvögel beobachtet. Da das Nest des Rotkehlchens am oder

in der Nähe des Bodens angelegt wird, wurde es in der Vegetation unterhalb des Baumes nicht gesucht, um die Brut nicht zu stören.



**Abb. 6: Brutplatz des Rotkehlchens unter dem Mirabellenbaum im Osten des Flurstücks 3309/5, 29.05.2025**

Ansonsten wurden auf der Fläche keine weiteren Bruten oder Brutreviere festgestellt. Alle hier festgestellten Vögel wie Amsel, Ringeltauben, Hausrotschwanz und Haussperling brüteten sicher in Gehölzen oder an Gebäuden auf den Nachbargrundstücken.

Um die schon begonnene Brut des Rotkehlchens in der Vegetation unter dem Pflaumenbaum nicht zu stören, dürfen in der weiteren Umgebung dieses Baumes in den kommenden Monaten bis mindestens Ende Juli keine Mäharbeiten durchgeführt werden. Eine Fällung dieses Baumes ist erst nach genauer Kontrolle und Freigabe der Fläche frühestens Anfang August möglich, wenn auch die meisten Zweitbruten der Art normalerweise abgeschlossen sind.

## **Ergebnisse der Nachkontrolle am 09.07.2025**

Am 9. Juli 2025 wurde die gesamte Fläche noch einmal genau begangen und alle Bäume und auch die inzwischen aufgewachsenen Brombeerbestände und sonstigen niedrigen Gehölze wurden auf noch aktive Bruten europäischer Brutvögel untersucht. Es konnten keine besetzten Nester gefunden werden und es wurden auch an keiner Stelle des Geländes ausfliegende oder warnende Altvögel beobachtet, die auf noch aktive Bruten am Boden oder in den Gehölzen hingewiesen hätten.



**Abb. 7: Die Fläche bei der Kontrolle am 09.07.2025**

Als Gastvögel wurden zusätzlich zu den schon bei den früher erfolgten Begehungen noch Familiengruppen der Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und der Kohlmeise (*Parus major*) in den Bäumen auf der Fläche beobachtet. In den Wiesen auf dem Grundstück wurden zusätzlich eine Mönchgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), einige Haussperlinge (*Passer domesticus*) und zwei einzelne Grünfinken (*Chloris chloris*) bei der Nahrungssuche beobachtet. Mit Ausnahme der Mönchgrasmücke, bei der eine Brut in den Brombeerhecken auf der Fläche möglich wäre, brüten alle anderen, hier zusätzlich festgestellten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Nachbargärten, weil für sie hier keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind, und wohl auch vor der Rodung im Februar nicht waren.

Bei der Kontrolle am 9. Juli konnten hier erneut keine Reptilien wie die Zauneidechse oder die Blindschleiche nachgewiesen werden.

## Kurzbewertung des Zustands der Fläche vor den Rodungsarbeiten im Februar 2025 anhand von vor der Rodung aufgenommenen Bildern



Abb. 8: Luftbild des Untersuchungsgebietes vor der Rodung einiger Gehölze im Februar 2025

Wie auf dem Luftbild der Fläche in Abb. 8 zu erkennen ist, war der größte Teil der drei Flurstücke auch vor der Rodung Grünland. Dies wurde auch durch die Befragung einiger Anwohner auf den Nachbargrundstücken südöstlich der Fläche bestätigt. Gerodet wurden vor allem junger Süßkirschen- bzw. Wildkirschenaufwuchs an der Nord- und Westseite des Grundstücks (siehe Abb. 9 & 10) und einige kleinere Sträucher an einer inzwischen abgeräumten Gartenhütte an der Ostseite der Fläche.

Diese dünnen und relativ lichten Gehölze boten wahrscheinlich kaum geeignete Bruthabitate für die meisten hier nachgewiesenen Vogelarten. Allenfalls einzelne Bruten von Amsel, Mönchsgrasmücke oder Rotkehlchen sind in den dichteren Beständen junger Laubbäume denkbar.

Baumhöhlen als Lebensstätten für Fledermäuse oder mehrfach genutzte, größere Vogelnester (beispielweise der Elster *Pica pica*) waren in diesen jungen Bäumen sicher nicht vorhanden. Solche mehrfach genutzten Lebensstätten sind auch auf keinem der vor der Rodung aufgenommenen Fotos zu erkennen.



**Abb. 9: Blick von Norden auf das Untersuchungsgebiet vor der Rodung der Gehölze**



**Abb.10: Die Westseite des Untersuchungsgebietes vor der Rodung**

Auf dem Grundstück wird durch die Fällung der verbliebenen Bäume und Sträucher in den kommenden Wochen ein in diesem Jahr genutzter Brutplatz des Rotkehlchens entfallen. Außerdem sind hier durch die Rodungen der jungen Wildkirschen und sonstigen jungen Laubbäume und Sträucher im letzten Winter sicher mehrere potenziell geeignete oder sogar in den letzten Jahren genutzte Bruthabitate für Vögel verloren gegangen.

Deswegen sollte bei der Neubepflanzung der Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten darauf geachtet werden, nur einheimische Laubgehölze oder Sträucher zu verwenden, in denen mit der Zeit neue Brut- oder Nahrungshabitate für Vögel entstehen können. Hier sind zum Beispiel Arten wie Eberesche, Schwarzer Holunder, Hasel, Kornelkirsche oder Weißdorn, aber auch einheimische Obstbäume zu empfehlen.



**Matthias Fehlow,**

**Kelkheim, 10. Juli 2025**